

rista

WAHLEN ZU DEN RICHTERVERTRETUNGEN

WAHLEN ZU DEN STA-VERTRETUNGEN

DRB



Wählen im
November

BITTE WÄHLEN SIE!

NEULICH IN ENNERWE ...

hatte ich bei einem Krankenhaus den Parkscheinautomaten mit dem letzten Kleingeld gefüttert. Die ambulante OP meiner Frau zog sich hin, der Parkschein lief ab. Weit und breit kein Laden, in dem ich 50 € hätte wechseln können. Mit Girocard sollte man angeblich kontaktlos zahlen können. Die erforderliche „START-Taste“ war aber nicht vorhanden. Was tun? Ins benachbarte Auto steigt ein jüngerer Mann ein. Ich frage, ob er mir seinen Parkschein überlässt, falls der noch nicht abgelaufen ist. Kein Parkschein, er hat mit einer App bezahlt. Der Mann kramt in der Mittelkonsole und streckt mir einen Euro hin. „Den hab ich für solche Fälle immer parat, nehmen Sie bitte, man muss sich in solchen Situationen doch helfen.“



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA);
Harald Kloos (RAG); Inken Arps (RinAG); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp (RiLG, derzeit
beurlaubt)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel: Inken Arps; S. 2: E. Franke S. 29: wikimedia, S.31: Häneschen Theater,
Johannes Schüler

INHALT //

TITELTHEMA

3

Wahlausruft: Wir bitten um Ihre Stimme! 3

Richterrätewahlen in Stichworten 4

Was wird hier gewählt? 5

Präsidialrat 6

Die Aufgaben des Präsidialrats 8

Der Hauptrichterrat 9

Hauptrichterrat 11

Bezirksrichterrat 12

Bezirksrichterrat – eine Selbstdarstellung mit Wahlausruft! 15

Wahlen zu den Richträten der Fachgerichtsbarkeit 16

Arbeitsgerichtsbarkeit 17

Finanzgerichtsbarkeit 22

Sozialgerichtsbarkeit 24

Aufnahmeantrag 26

BLICK ÜBER DEN TELLERRAND 28

Blick nach Belgien 28

RÜCKBLICK 29

60 Jahre Spiegel-Affäre 29

DRB INTERN 30

Martin-Gauger-Preis 2022 30

Geburtstage 30

NEUES VON DEN ALten 31

Die Pensionäre besuchten das Hänesche-Thiater 31

TITELTHEMA 32

Was macht ihr eigentlich im Bezirksstaatsanwaltsrat? 32

Interview mit dem Vorsitzenden des
Hauptstaatsanwaltsrates (HStR), StA (GL) Jochen Hartmann 34

Bezirksstaatsanwaltsrat 35

Hauptstaatsanwaltsrat 36

Wir Staatsanwälte wählen 37

Staatsanwaltsrätewahlen in Stichworten 37

Das haben wir für Sie erreicht 38

Wahlausruft: Staatsanwälte: Jetzt DRB NRW wählen! 38

WIR BITTEN SIE UM IHRE STIMME FÜR DEN DRB NRW!

Liebe Leserinnen, liebe Leser!



Gerd Hamme

Am 23. November finden die Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen auf allen Ebenen in NRW statt. Ich möchte Sie heute herzlich bitten, an diesen Wahlen teilzunehmen und mit Ihrer Stimme dafür zu sorgen, dass der Bund der Richter und

Staatsanwälte Nordrhein-Westfalen (DRB NRW) sich in allen Vertretungen für unsere Belange engagieren kann.

Warum sollen Sie überhaupt wählen?

Es gibt keine Wahlpflicht. Sie können entscheiden, ob Sie wählen oder nicht. Aber „Nichtwählen“ ist eben nur theoretisch eine Option. Auch wenn Sie Ihre Stimme nicht abgegeben, nehmen Sie damit Einfluss auf den Ausgang der Wahl. Sie überlassen dann nämlich – grob fahrlässig – anderen die Entscheidung, wer Ihre Interessen vertreten soll. Wie auch bei anderen demokratischen Wahlen spricht also rein gar nichts dafür, auf Ihre aktive Einflussmöglichkeit zu verzichten. Deshalb wiederhole ich meinen Appell: Bitte gehen Sie wählen! Es geht um die Wahrung Ihrer Interessen und Belange! Das bisschen Aufwand sollten Sie sich wert sein.

Gerade der Aufwand hält sich bei den Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen doch sehr in Grenzen. Anders als bei Bundestags- oder Landtagswahlen befindet sich das Wahllokal sogar ganz nah an Ihrem Arbeitsplatz. Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, gibt es zudem die Möglichkeit, ganz unkompliziert vorweg Briefwahl zu beantragen und durchzuführen.

Warum sollten Sie unsere Kandidatinnen und Kandidaten wählen?

Es gibt viele Gründe, warum Sie hierbei dem DRB NRW Ihr Vertrauen schenken sollten. Innerhalb dieser Ausgabe von rista können Sie dazu noch einiges nachlesen. Ich möchte Ihnen im Folgenden nur drei Gründe nennen, die ich persönlich für besonders wichtig erachte:

- 1) Der Bund der Richter und Staatsanwälte Nordrhein-Westfalen ist mit mehr als 4.100 Mitgliedern die mit Abstand zahlenmäßig größte Interessenvertretung unseres Berufsstandes im Land. Bundesweit sind im Deutschen Richterbund sogar mehr als 17.000 Mitglieder organisiert. Damit sind wir anders als die anderen Vertretungen rechtlich eine Spaltenorganisation, d. h. die Politik muss uns an allen relevanten Veränderungen beteiligen. Diese geballte Stärke hat zahlreiche Vorteile. Unser Verband ist deswegen der Hauptansprechpartner der Politik auf Landes- und Bundesebene, soweit es um die Belange der Kolleginnen und Kollegen in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften geht. Hierdurch bündeln wir Ihre Anliegen, Probleme und Wünsche bei uns. Genau dies ist die erste und wichtigste Voraussetzung für eine gute Interessenvertretung.
- 2) Wir vertreten ganz bewusst die Interessen aller Kolleginnen und Kollegen in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften, ganz unabhängig von ihrer aktuellen, konkreten Tätigkeit. Die Justiz als Ganzes zu sehen, ist uns sehr wichtig. Damit unterscheiden wir uns vom Amtsrichterverband. Wir setzen uns gemeinsam für eine starke Justiz ein. Dies gilt schon deshalb, weil keiner von uns in seinem gesamten Berufsleben ausschließlich am Amtsgericht tätig ist. Unser Landesvorsitzender, Christian Friehoff, ist als Direktor am Amtsgericht tätig. Ich bin selbst Richter am Amtsgericht. Wir wissen, dass die Themen, die uns am Amtsgericht beschäftigen, sich mitunter von den Themen anderer Kolleginnen und Kollegen unterscheiden, wenn diese an anderen Gerichten oder im staatsanwaltlichen Bereich tätig sind. Dies liegt zum Beispiel an den besonderen amtsgerichtlichen Rechtsgebieten oder Aufgaben (Eldienst), an der Größe der Gerichte oder an anderen Besonderheiten. Selbstverständlich ist es unser Anspruch im DRB NRW, auch diesen besonderen Interessen und Problemen gerecht zu werden. Innerhalb des Verbandes gibt es deshalb völlig zu Recht die Amtsrichterkommission, die ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Kolleginnen und Kollegen am Amtsgericht hat und ergänzende Impulse setzen kann. Der DRB NRW steht ganz

ausdrücklich für die Wahrung der besonderen Anliegen der Amtsrichterschaft, aber ohne dabei zu trennen, was zusammengehört. Bei den nunmehr anstehenden Wahlen bitte ich vor diesem Hintergrund auch Sie, alle an den Amtsgerichten tätigen Kolleginnen und Kollegen, ausdrücklich um Ihre Unterstützung für den DRB NRW.

3) Schließlich bitte ich Sie, den Kandidatinnen und Kandidaten des DRB NRW auch deshalb Ihr Vertrauen zu schenken, weil diese durch unsere Verbandsstruktur ganz hervorragend informiert und auf ihre Aufgabe vorbereitet sind. Dies ist einmalig: Unser Bundesverband ist ganz nah dran an den rechtspolitischen Themen, die bundesweit Bedeutung haben. Hierbei besteht ein ganz kurzer Draht zu den politischen Akteuren auf Bundesebene. Unser Verband ist dort geschätzt und mit seiner Expertise respektiert. Unsere bundesweit erscheinende Verbandszeitung, die Deutsche Richterzeitung, genießt bei den Verantwortlichen in der Rechtspolitik auf Bundesebene einen hervorragenden Ruf und wird oft in Gesetzgebungsverfahren einbezogen. Alle bundesweit wichtigen Themen werden über die Landesverbände und die Bezirksgruppen bis zu den einzelnen Mitgliedern kommuniziert.

Für die Themen, die speziell unser Bundesland betreffen, z. B. Berufsrecht oder Besoldungsfragen, übernimmt der Landesverband federführend die Interessenvertretung und kommuniziert alles Wichtige über die Bezirksgruppen bis zu den

Mitgliedern. Auf Landesebene hält rista, die Sie gerade in der Hand halten, Sie zuverlässig und regelmäßig auf dem Laufenden.

Schließlich werden in den Bezirksgruppen die lokalen Probleme, Themen und Besonderheiten zusammengetragen, besprochen und im Idealfall gelöst. Die einzelnen Bezirksgruppen sind über den Gesamtvorstand vernetzt und tauschen sich hierüber aus. In allen Fällen profitieren unsere Kandidatinnen und Kandidaten von dieser professionellen und effizienten Arbeits- und Kommunikationsstruktur. Dies ist ein riesiger Vorteil, der für die Kandidatinnen und Kandidaten des DRB NRW spricht.

Abschließend habe ich noch einen Tipp für Sie: Wenn Sie Fragen und Anregungen haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir sind dankbar für Ihre Impulse und benötigen diese. Zumindest auf der Ebene der örtlichen Vertretungen werden Sie zudem die meisten – nicht selten alle – Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen persönlich kennen. Suchen Sie das Gespräch mit diesen, um sich weiter zu informieren. Sie alle engagieren sich im Ehrenamt für den DRB NRW, auch für Ihre Interessen. Dies ist nicht selbstverständlich, sondern verdient Dank und Respekt. Deshalb nochmals meine Bitte: Gehen Sie wählen! Unterstützen Sie die Wahlvorschläge des DRB NRW!

Ihr
Prof. Dr. Gerd Hamme,
Geschäftsführer des DRB NRW

RICHTERRÄTEWAHLEN IN STICHWORTEN

Abordnung: Innerhalb der ersten sechs Monate bleibt die Wahlberechtigung bei der alten Dienststelle erhalten, danach ist man bei der neuen Dienststelle wahlberechtigt.

Abwesenheit, vorübergehende: Bei Erkrankung, Mutterschutz, Urlaub, Tagungsteilnahme etc. bleibt das Wahlrecht erhalten.

Beurlaubung: Wer am Wahltag mehr als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist, verliert das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht bleibt dagegen 18 Monate lang erhalten.

Stimmabgabe: Sie erfolgt schriftlich und geheim, gegebenenfalls auch per Briefwahl.

Wahlperiode: Vier Jahre.

Wahlrecht, aktives: Wahlberechtigt sind alle Richter – also auch die Assessoren –, die am Wahltag bei dem Gericht hauptamtlich eingesetzt sind (unabhängig davon, ob sie zu 1/2 oder 2/3 beschäftigt sind).

Wahlrecht, passives (= Wählbarkeit): Wählbar sind alle Richter, die am Wahltag bei dem Gericht seit sechs Monaten eingesetzt sind. Nicht wählbar für den örtlichen Richterrat und den BRR sind Präsidenten, Vizepräsidenten und Direktoren. Für den Präsidialrat gilt die Einschränkung, dass nur Richter auf Lebenszeit wählbar sind.

WAS WIRD HIER GEWÄHLT?

Bei den Richterrätewahlen am 23.11.2022 sind wir aufgerufen, für die Dauer von vier Jahren unsere Richtervertretungen zu wählen. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG). § 15 LRiStaG sieht die Errichtung von Richterräten und Präsidialräten vor, wobei jede Gerichtsbarkeit ihre eigenen Beteiligungsorgane hat.

Der **Präsidialrat** (PräsR) ist die Richtervertretung für die Beteiligung an Personalangelegenheiten auf Landesebene. Er besteht aus einem Vorsitzenden, der Präsident eines Gerichts sein muss, und acht weiteren Richtern, von denen vier aus dem OLG-Bezirk Hamm und jeweils zwei aus den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln kommen müssen (§ 53 LRiStaG).

Die **Richterräte** sind die Richtervertretungen für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten. Bei allen Gerichten wird ein Richterrat gebildet, § 31 I LRiStaG. Für Amtsgerichte (und ähnlich für Arbeitsgerichte) gilt die Einschränkung, dass sie mindestens vier wahlberechtigte Richter haben müssen. Liegt die Zahl darunter, nimmt der Richterrat des Landgerichts die Aufgaben für das Amtsgericht wahr. Aus wie vielen Personen der Richterrat gebildet wird, entscheidet sich nach der Größe des Gerichts. Bei den drei OLGen bzw. LAG, LSG und OVG wird jeweils ein Bezirksrichterrat (BRR) gebildet (§ 31 II LRiStaG). Er vertritt alle Richter des Bezirkes. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht er aus neun, in den anderen Gerichtszweigen aus sieben Richtern.

Für jeden Gerichtszweig wird beim JM NW ein **Hauptrichterrat** (HRR) gebildet (§ 31 III LRiStaG). Er vertritt alle Richter des Landes, die zu dem jeweiligen Gerichtszweig gehören. Die Zusammensetzung ist die gleiche wie beim BRR. In welchen Angelegenheiten die Richtervertretungen wie zu beteiligen sind, ist in den §§ 41 ff. LRiStaG geregelt. Unterschieden werden mitbestimmungspflichtige, § 41, mitwirkungspflichtige, § 42, und nur anhörungspflichtige Angelegenheiten, § 43 LRiStaG. Eine mitbestimmungspflichtige Personalangelegenheit ist zum Beispiel die Einstellung von Richtern. Deshalb nimmt an den Einstellungsverfahren im Oberlandesgericht stets ein Mitglied des Bezirksrichterrats teil. Ob der örtliche Richterrat, der BRR oder der HRR zuständig sind, bestimmt sich danach, auf welcher Stufe die Entscheidung getroffen wird. Betrifft die Angelegenheit landesweit die Richter, ist der HRR zuständig. Sein

Gesprächspartner ist der Justizminister. Bei Angelegenheiten, die nur den OLG-Bezirk betreffen, ist der dortige BRR zuständig. Sein Gesprächspartner ist der OLG-Präsident. Der örtliche Richterrat ist zuständig, wenn nur die Richter des jeweiligen Gerichts betroffen sind. Er spricht mit den dortigen Verwaltungsspitzen.

Wie wird gewählt?

Vorsitzender des PräsR wird nach Personenwahl der vorgeschlagene Gerichtspräsident mit den meisten Stimmen. Die anderen Kandidaten kommen nicht ins Gremium. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Verhältnis-(also Listen-)Wahl: Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Liegt nur ein (Listen-)Vorschlag vor, erfolgt Personenwahl.

Für die Richterrätewahlen tritt der DRB NRW mit Wahlvorschlägen auf den nachfolgenden Listen an. Hier stehen engagierte Kolleg-*inn*-en aller Altersgruppen bereit, ehrenamtlich die Interessen der Richterschaft im Sinne der Grundsätze des DRB zu vertreten.



PRÄSIDIALRAT

23.11.
2022 

FÜR DEN VORSITZ

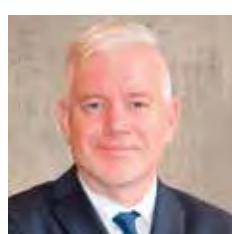
1

CLEMEN, PETER



2

DR. HAAS, MICHAEL



FÜR DIE WEITEREN MITGLIEDER AUS DEM OLG-BEZIRK

DÜSSELDORF

1

RHEKER, NADINE



2

BATZKE, WERNER



3

HAPPE, CHRISTIAN



4

RITTERSHAUS, OLAF



Jg. 1968

Vorsitzender
Richter am
OLG Düsseldorf

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT IN NORDRHEIN-WESTFALEN

DIE AUFGABEN DES PRÄSIDIALRATS



Peter Clemen

Zum Ende des Jahres 2022 läuft die vierjährige Wahlperiode des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen aus. Neuwahlen stehen vor der Tür. Das gibt mir die Gelegenheit, noch einmal die Aufgaben des Präsidialrats ins Gedächtnis zu rufen und ein paar Zahlen und Fakten zu dessen Tätigkeit seit Anfang 2019 vorzustellen.

Der Präsidialrat hat nach § 65 des Richter- und Staatsanwältegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRIStaG) bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts und bei der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts mitzubestimmen. In der Praxis sind das zum Beispiel Beförderungen eines Richters am Landgericht zum Vorsitzenden Richter am Landgericht oder einer Richterin am Oberlandesgericht zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht. Gleichermaßen beschäftigt sich der Präsidialrat mit der Ernennung einer Kollegin oder eines Kollegen aus dem Eingangsamts beim Amtsgericht zur weiteren Aufsicht führenden Richterin bzw. zum weiteren Aufsicht führenden Richter.

Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus acht Richterinnen oder Richtern der drei Oberlandesgerichtsbezirke. Vier der gewählten Mitglieder stammen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je zwei aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln. Dieser Proporz erschließt sich aus der Größe der jeweiligen Bezirke. Den Vorsitz im Präsidialrat übt eine Präsidentin oder ein Präsident eines Gerichts aus. Scheidet ein Mitglied des Präsidialrats während der Wahlperiode zum Beispiel wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Präsidialrat aus, tritt dessen gewähltes Ersatzmitglied an seine Stelle. In der auslaufenden Wahlperiode stammten die Mitglieder des Präsidialrats aus allen Ebenen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus ist die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter mit beratender Stimme beteiligt.

Die Hauptaufgabe des Präsidialrats ist es, zu den aktuellen Ernennungsvorschlägen des Ministeriums der Justiz Stellung zu nehmen. Seine Sitzungen finden einmal im Monat in Düsseldorf mit den leitenden

Beamten der Personalabteilung des Ministeriums der Justiz statt. Bei besonderen Angelegenheiten nimmt die jeweilige Hausspitze des Ministeriums der Justiz an den Sitzungen teil. Die Satzung des Präsidialrats erlaubt zudem, dass die Beschlussfassung ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren stattfinden kann. Hiervon musste in Zeiten der Pandemie – neben Onlinekonferenzen – mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Die monatliche Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet, der bzw. dem die jeweiligen Beförderungsvorschläge seitens des Ministeriums zugeleitet werden. Hierauf beruhen die Tagesordnung und die Einteilung der Berichterstattung für den Beförderungsvorgang. Das jeweilige Mitglied erstattet in der Sitzung anhand des ihm zugeleiteten Zeugnishefts Bericht über Berufsweg, Leistungsentwicklung und aktuelle Beurteilung der Fähigkeiten und Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vertreter des Ministeriums der Justiz stehen zur Beantwortung etwaiger Nachfragen des Präsidialrats zur Verfügung. In der anschließenden Beratung, die ohne die Vertretung des Ministeriums stattfindet, prüft der Präsidialrat die Eignung der zur Beförderung vorgeschlagenen Person im Verhältnis zu seinen Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und stimmt über den Inhalt seiner schriftlichen Stellungnahme ab. Der Präsidialrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er kann dem Besetzungs vorschlag zustimmen, von einer Stellungnahme absehen oder Einwendungen erheben. Außerdem kann er auch zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen und im Rahmen der Bewerbungen Gegen vorschläge machen.

Der Präsidialrat entscheidet zurzeit noch auf der Grundlage der Anforderungsprofile für Beförderungsämter (Anlage zur AV d. JM vom 2. Mai 2005 (2000–Z. 155) – JMBI. NRW S. 121, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 4. Juli 2016, Seite 121 ff.) und seiner Beförderungsgrundsätze vom 12. November 2007. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz hat das Ministerium der Justiz Verordnungs- und AV-Entwürfe vorgestellt, die auch eine Überarbeitung der Anforderungsprofile umfassen. Hier wird der Präsidialrat – entsprechend seinen mehrfachen Anregungen zur Fortschreibung der Anforderungsprofile – zu einem kritischen und konstruktiven Dialog bereitstehen. Grundsätzlich sollen diese Grundlagen eine Bestenauslese im Sinne von

Art. 33 GG ermöglichen bzw. hierbei hilfreich sein. Der Präsidialrat achtet seit jeher darauf, dass die Personalpolitik der Landesregierung sich an diesen Grundlagen orientiert. Die darin aufgestellten Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber geben dem Leistungsprinzip den Vorrang. Dabei legt der Präsidialrat Wert darauf, dass die Beförderungsvämter auch Rechtsprechungsvämter sind. Das gilt unter angemessener Berücksichtigung der vielfältigen weiteren Aufgaben auch für Spitzenpositionen in den jeweiligen Gerichtsebenen, denn mit diesen sind Aufgaben der Personalführung, der Personalauswahl und der Personalentwicklung im sensiblen Bereich der besonderen Stellung der Richterschaft untrennbar verbunden. Eine nachvollziehbare und transparente Beurteilungspraxis von in der Rechtsprechung erfahrenen Beurteilern erhöht die Akzeptanz der Personalentscheidungen.

In der mit dem Jahr 2022 ablaufenden Wahlperiode war der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit bis September an insgesamt 394 Verfahren beteiligt, davon 93 im Jahr 2019, 71 im Jahr 2020, 127 im Jahr 2021 und 103 im Jahr 2022. Damit ist das Aufkommen der Beförderungsvorgänge deutlich höher als in der letzten Wahlperiode. Insgesamt war die Mitwirkung des Präsidialrats an den Beförderungsvorgängen in den letzten knapp vier Jahren von einer konstruktiven, offenen und, wenn erforderlich, kritischen Kommunikation mit dem Ministerium der Justiz getragen.

Peter Clemen,
Präsident des Landgerichts Arnsberg



DER HAUPTRICHTERRAT

Seit jetzt über sechs Jahren ist das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG) in Kraft, für das wir als DRB NRW sehr lange und letztlich mit Erfolg gekämpft haben. Das Gesetz hat zwar leider noch nicht die ersehnte Selbstverwaltung der Justiz, wohl aber eine deutliche Stärkung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbestände gebracht. Und zwar nicht nur für die Hauptvertretungsgremien (Hauptrichterräte der ordentlichen sowie der Fachgerichtsbarkeiten, Hauptstaatsanwaltsrat), sondern auch auf bezirklicher (Bezirksrichterräte, Bezirksstaatsanwaltsräte) und örtlicher Ebene (Richterräte, Staatsanwaltsräte). Abstrakt und trocken lesen sich die §§ 42 bis 43 LRiStaG. Wer sich aber beim Durchlesen der vielen Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungstatbestände darüber Gedanken macht, was alles darunter subsumiert werden kann, der sieht, dass es in der Justiz nahezu nichts von landesweiter Organisationsbedeutung gibt, was nicht früher oder später beim Hauptrichterrat aufschlägt, dem Mitbestimmungsgremium für Richterinnen und Richter auf Ministerialebene (§ 31 Abs. 3 LRiStaG).

Seit Jahren ein Dauerthema und eine große Herausforderung ist und bleibt die Digitalisierung der Justiz (eAkte, IT-Zentralisierung, elektronischer Rechtsverkehr einschließlich der Dienstvereinbarung eJustice, einer Art Magna Charta der Digitalisierung). Aber auch die Pandemie und die hierzu ergangenen Erlasse des Ministeriums haben uns viel abverlangt. Andere, kaum weniger wichtige Themen, wie zum Beispiel die Personalausstattung und PebbSy, Gesundheitsmanagement, Abordnungen etc., sind dahinter ein wenig zurückgetreten.



Christian Friehoff

Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat neun Mitglieder, von denen aktuell sechs dem DRB NRW angehören. Unter Einbeziehung der Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten beraten und entscheiden wir im offenen und fairen Austausch. Dabei kommt Sachverstand aus

verschiedenen Gerichtsebenen und den unterschiedlichsten beruflichen Erfahrungen zusammen. Die Hälfte der aktuellen DRB-Mitglieder im Hauptrichterrat sind Frauen, vier unserer Mitglieder kommen von den Amtsgerichten, zwei von den Oberlandesgerichten.

Die Pandemie hat es in vielen Bereichen des täglichen Lebens erforderlich gemacht, das persönliche Gespräch durch Telefon- oder Videokonferenzen zu ersetzen. Den Hauptrichterrat traf das nicht unvorbereitet, weil wir schon Jahre vorher erst eine wöchentliche „TelKo“, dann eine „ViKo“ eingeführt haben, um der Arbeitsmenge Herr zu werden. Der Zeitaufwand ist nämlich beträchtlich. Zwar sind wir manchmal auch „faul“ und lassen den Termin ausfallen, wenn nichts allzu Dringendes ansteht. Aber die meisten ViKos finden statt und dauern selten weniger als eine Stunde, oft mehr. Daneben treffen wir uns auch regelmäßig zum persönlichen Austausch, vor Corona monatlich. Viermal im Jahr findet zusätzlich das sogenannte Vierteljahresgespräch mit dem Minister statt, der in Begleitung der Staatssekretärin und der Abteilungsleiter/-innen mit dem Hauptrichterrat die anstehenden Themen erörtert.

Zudem stehen wir in regelmäßigem Austausch mit den örtlichen und auch den Bezirksrichterräten. Bei einem jährlichen Treffen aller Richterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit tauschen wir uns zusätzlich auch persönlich über aktuelle Themen aus.

Neben diesen Besprechungen kommen alle Hauptvertretungsgremien in einem vierwöchigen Rhythmus zu Sitzungen nach § 48 Abs. 5 LRIStaG zusammen, bei denen es um sogenannte gemeinsame Angelegenheiten geht. Im „48er-Gremium“ treffen der Hauptpersonalrat und der Hauptrichterrat als fortbestehende Einheiten aufeinander und müssen gemeinsam beraten. Aber es müssen nicht alle Mitglieder aller Gremien persönlich erscheinen – dann wären wir bis zu 60 Personen! Die meisten Inhalte können vorberaten werden. Und ein Mitglied (in der Regel Ralf Neubauer, dem hierfür besonderer Dank gilt!) nimmt dann den Termin für uns wahr und vertritt unsere vorher abgestimmte Linie.

An dieser Stelle möchte ich allen Mitstreiterinnen und Mitstreitern im Hauptrichterrat, auch denen, die (noch 😊) nicht bei uns Mitglied sind, einmal Danke für ihr Engagement sagen: Der Vorsitzende allein wäre ohne euch ziemlich aufgeschmissen!

Auch wenn die anderen Verbände in justizpolitischen Fragen zuweilen andere Akzente setzen – bei den vor allem praktischen Problemen, die im Hauptrichterrat zu lösen sind, arbeiten wir als Team sehr gut zusammen und sind uns fast immer einig, welche Wege wir beschreiten wollen.

Dennoch ist es wichtig, dass Sie bitte uns, dem Bund der Richter und Staatsanwälte, Ihre Stimme geben. Denn oft ist es wichtig, dass man in der Lage ist, in den vielen zu führenden Gesprächen situationsabhängig mal aus der Mitbestimmungsperspektive, mal aus der Sicht des mit Abstand größten Verbandes mit jetzt über 4.000 Mitgliedern zu sprechen. Und dabei sind es gerade die regelmäßigen, über viele Jahre gewachsenen Gesprächskontakte, die wir dank unseres Organisationsgrades und dank der zahlreichen engagierten ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen führen können, mit denen wirklich etwas erreicht werden kann.

Das hört sich nicht nur nach viel Arbeit an, es ist auch viel. Aber es macht auch Spaß, und vor allem kann man etwas bewirken. Aber dafür brauchen wir Ihre Stimme!

Christian Friehoff
Vorsitzender des Hauptrichterrates
der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Vorsitzender des Bundes
der Richter und Staatsanwälte



HAUPTRICHTERRAT

1 FRIEHOFF, CHRISTIAN



Jg. 1964

Direktor des
AG Rheda-
Wiedenbrück

2 NEUGEBAUER, RALF



Jg. 1963

Richter am
OLG Düsseldorf

3 DR. MENOLD-WEBER, BEATE



Jg. 1963

w. a. Richterin
am AG Köln

4 JÖHREN, MARION



Jg. 1960

Richterin am
OLG Hamm

5 WECKER, CHRISTINE



Jg. 1968

Direktorin des
AG Duisburg-
Hamborn

6 PLASTROTMANN, ROBERT



Jg. 1961

Direktor des
AG Schleiden

7 PROF. DR. HAMME, GERD



Jg. 1967

w. a. Richter am
AG Essen

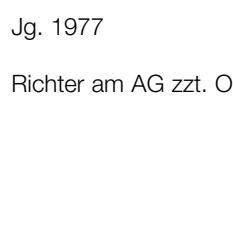
8 TENHOVEN, CHRISTIAN



Jg. 1975

Richter am
AG Krefeld

9 DR. DEYDA, STEPHAN



Jg. 1977

Richter am AG zzt. OLG Köln

10 MAZUR, KATHARINA



Jg. 1987

Richterin am
LG Arnsberg

11 DAMM-ZEHETNER, SIMONE



Jg. 1981

Richterin am AG
Mönchengladbach

12 DICHTER, MARGRET



Jg. 1960

Vorsitzende
Richterin am
LG Bonn

13 PASCHKE, KERSTIN



Jg. 1975

Vorsitzende
Richterin am
LG Dortmund

14 COLLAS, MARTIN



Jg. 1963

Vorsitzender
Richter am
LG Duisburg

15 DR. HOGREBE, LUDWIG



Jg. 1983

Richter am
LG Aachen

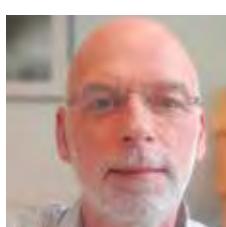
16 KLEES, DANIEL



Jg. 1982

Richter am
AG Essen

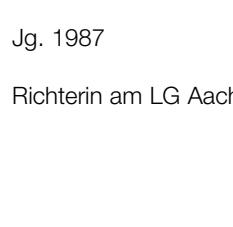
17 LAMBRECHT, UWE



Jg. 1964

Richter am
AG Krefeld

18 TÖNSHOFF, JENNIFER



Jg. 1987

Richterin am LG Aachen

BEZIRKSRICHTERRAT DÜSSELDORF

1 POSEGGA, THOMAS



Jg. 1971

Vorsitzender
Richter am
LG Duisburg

2 LIEBEROTH-LEDEN, SYLVIA



Jg. 1962

Vorsitzende
Richterin am
OLG Düsseldorf

3 BORGmann, BARBARA

Jg. 1963
w. a. Richterin am AG Krefeld

4 FLÖREN, CLAUS



Jg. 1974

Richter am AG
Mönchengladbach

5 VOCK, TORSTEN



Jg. 1973

Vorsitzender
Richter am
LG Wuppertal

6 SCHRÖER, BERNHARD



Jg. 1970

Richter am
AG Moers

7 DR. BREMER, KARSTEN



Jg. 1973

Vorsitzender
Richter am
LG Wuppertal

8 BERNARDY, ALEXANDRA



Jg. 1972

Vorsitzende
Richterin am
LG Düsseldorf

9 SEIFERT, WILKO



Jg. 1970

Vorsitzender
Richter am
LG Düsseldorf

10 HUBERT, THOMAS



Jg. 1972

Richter am
AG Oberhausen

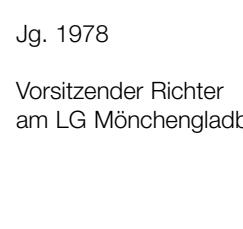
11 HÜSCHEN, ANTJE



Jg. 1962

Richterin am AG Krefeld

12 DR. ALBERRING, MARTIN



Jg. 1978

Vorsitzender Richter
am LG Mönchengladbach

13 TEUBER, STEFAN



Jg. 1981

Richter am
LG Duisburg

14 DR. PONCELET, STEPHAN



Jg. 1961

w. a. Richter am
AG Düsseldorf

15 DR. VAN ENDERN, CHRISTIAN



Jg. 1982

Richter am
AG Kleve

16 ULRICH, STEFAN



Jg. 1972

Vorsitzender
Richter am
LG Duisburg

17 SITTNER, ROBERT



Jg. 1982

Richter am
LG Wuppertal

18 DR. RAUSCH, ROLF



Jg. 1963

Richter am
AG Duisburg

BEZIRKSRICHTERRAT HAMM

1 PROF. DR. HAMME, GERD



Jg. 1967
w. a. Richter am
AG Essen

2 AKIN, SAIME



Jg. 1973
Richterin am
AG Hagen

3 REUTER, LUDWIG



Jg. 1962
Richter am
OLG Hamm

4 NIESTEN-DIETRICH, KAI



Jg. 1976
Vorsitzender
Richter am
LG Bielefeld

5 KURZ, BJÖRN



Jg. 1973
Richter am
AG Arnsberg

6 RÖSENBERGER, KATJA



Jg. 1969
Vorsitzende
Richterin am
LG Münster

7 REHAAG, MICHAEL



Jg. 1969
Vorsitzender
Richter am
LG Bochum

8 FREITAG, STEFAN



Jg. 1980
Richter am
OLG Hamm

9 DR. HOBBELING, FLORIAN



Jg. 1977
Richter am
AG Lemgo

10 HORK, ANDREAS



Jg. 1972
Vorsitzender
Richter am
LG Siegen

11 MÜLDER-BORGERT, SIMONE



Jg. 1981
Richterin am
AG Steinfurt

12 PENDERS, NINA



Jg. 1987
Richterin am
LG Bochum

13 DR. THEWES, CHRISTIAN



Jg. 1974
Vorsitzender
Richter am
LG Paderborn

14 DR. BERLIN, SASCHA ALEXANDER



Jg. 1980
Richter am
AG Hagen

15 FREUDENBERG, JENDRIK



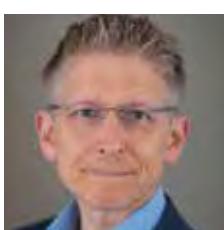
Jg. 1990
Richter am
AG Halle

16 GERDES, DOMINIC



Jg. 1980
Richter am
AG Arnsberg

17 EIMLER, HARALD



Jg. 1972
Richter am
OLG Hamm

18 DIEMBECK, FRANK



Jg. 1979
Richter am
AG Herford

BEZIRKSRICHTERRAT KÖLN

1 DR. LAROCHE, PETER



Jg. 1972

Richter am
AG Köln

2 DR. EUMANN, MARC



Jg. 1968

Vorsitzender
Richter am
LG Bonn

3 TAG, HILDEGARD



Jg. 1963

Richterin am
LG Aachen

4 HENS, S.

Jg. 1975

Richterin am LG Köln

5 KLATTE, ANKE



Jg. 1972

Vorsitzende
Richterin am
LG Bonn

6 ESELBORN, JOHANNES



Jg. 1980

Richter am
AG Aachen

7 SELLMANN, BERTHOLD



Jg. 1964

Richter am AG
Bergisch Gladbach

8 ERB, KATHARINA



Jg. 1988

Richterin am
LG Bonn

9 DR. HOGREBE, LUDWIG



Jg. 1983

Richter am
LG Aachen

10 BEENKEN, THOMAS



Jg. 1964

Vorsitzender
Richter am
LG Köln

11 DR. KRAUS, JAN



Jg. 1977

Richter am
AG Bonn

12 DR. FUEST, ALEXANDER



Jg. 1984

Richter am
LG Aachen

13 WIEMER, DOROTHEE



Jg. 1981

Richterin am
AG Köln

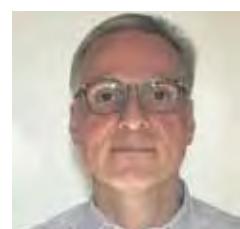
14 POELL, THOMAS



Jg. 1981

Richter am
LG Bonn

15 DR. MOOSHEIMER, THOMAS



Jg. 1968

w. a. Richter am
AG Aachen

16 DR. NEURAUTER, SEBASTIAN



Jg. 1983

Richter am
LG Köln

17 DR. SCHLÜTTER, ANDREA



Jg. 1983

Richterin am
LG Bonn

18 DR. GÜNNEWIG, ELISABETH



Jg. 1987

Richterin am
LG Aachen

BEZIRKSRICHTERRAT

EINE SELBSTDARSTELLUNG MIT WAHLAUFRUF!

Der Bezirksrichterrat (BRR) ist das Mitbestimmungsgremium auf Ebene der Oberlandesgerichte. Folglich gibt es derer drei, nämlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf und bei dem Oberlandesgericht Köln.

Die Aufgaben entsprechen im Wesentlichen spiegelbildlich den Aufgaben der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet der Justizverwaltung. Als Faustformel zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Richterräte auf den verschiedenen Ebenen (lokale Ebene, OLG, Ministerium) gilt der Grundsatz, dass dasjenige Personalvertretungsgremium zuständig ist, das auf der Ebene angesiedelt ist, auf der die Verwaltung ihre Entscheidung trifft. Da in Nordrhein-Westfalen die Oberlandesgerichte für eine Vielzahl bedeutender Entscheidungen der Gerichtsverwaltung zuständig sind, sind die Aufgaben des BRR entsprechend vielfältig. So ist etwa bei sämtlichen Einstellungen in den richterlichen Dienst, sämtlichen Verplanungen, aber auch Abordnungen von einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in der Praxis besonders wichtig, Abordnungen zur Erprobung sowie Versetzungen jeweils im Bereich R1, vom BRR mitzubestimmen. Dies heißt, dass ohne die ausdrückliche Zustimmung des BRR eine solche Maßnahme grundsätzlich nicht durchgeführt werden kann, es sei denn, das Oberlandesgericht möchte die Entscheidung auf eine höhere Ebene, sprich auf Ministeriums- oder gar Kabinettsbene, ziehen. Dies kommt hingegen praktisch nicht vor.

Neben den Personalangelegenheiten ist die gerechte Verteilung und Vergabe von Fortbildungsplätzen ein wichtiges Feld der Mitbestimmung. Hier gilt, dass immer dann, wenn es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Fortbildungsplätze gibt, die Zustimmung des BRR erforderlich ist. Weitere Bereiche der Mitbestimmung durch den BRR sind die gerechte Personalverteilung innerhalb des Oberlandesgerichts (Belastungsausgleich), das bezirkliche Gesundheitsmanagements, Bauvorhaben, soweit sie vom OLG betrieben werden, aber auch die Mitwirkung an grundlegenden Regelungen, wie etwa den bezirklichen Personalentwicklungskonzepten.

Soweit kein formeller Beteiligungstatbestand eingreift, das Gesetz unterscheidet abgestuft Mitbestimmung, § 41 LRLStAG, Mitwirkung, § 42 LRLStAG, und Anhörungspflichten, § 43 LRLStAG, ist das Richtergremium in allen relevanten Bereichen jedenfalls im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu informieren, vgl. § 20 LRLStAG. Wichtig zu betonen ist, dass das Gesetz eine frühzeitige und fortlaufende Information der Richterräte verlangt und das Recht gibt, an

Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung von Entscheidungen dienen, teilzunehmen, § 20 Abs. 4 LRLStAG. Die Beteiligung muss so frühzeitig erfolgen, dass der BRR noch entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung und Ausführung durch die Verwaltung nehmen kann.

Die Mitarbeit im BRR ist eine zwar zeitintensive, aber auch sehr spannende und vielseitige Tätigkeit, die die in die Bezirksrichterräte gewählten Kolleginnen und Kollegen im Interesse der gesamten Richterschaft gerne und engagiert ausüben. Da eine starke Richtervertretung aber auch von einer starken Unterstützung durch die Richterschaft abhängt, ist es wichtig, dass Sie wählen gehen und so den BRR mit einer hohen Legitimation ausstatten. Denn im Gegensatz zu den Präsidiumswahlen besteht für die Gremienwahlen keine Wahlpflicht.

Selbstverständlich würden wir uns freuen, wenn Sie der Liste des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW (DRB NRW) Ihr Vertrauen schenken würden, damit wir mit viel Rückenwind die kommenden Aufgaben in Ihrem und unser aller Interesse ausüben und Sie mit starker Stimme gegenüber den Verwaltungen vertreten können.

Für Ihre Unterstützung in der Vergangenheit und in der Zukunft danke ich Ihnen sehr!

Dr. Peter Laroche, Richter am Amtsgericht Köln,
Vorsitzender des Bezirksrichterrates bei dem OLG Köln

WAS DER DRB IN SACHEN BESOLDUNG GETAN HAT

Nicht erst seit der Nullrunde im Jahr 2013 setzt sich der Richterbund für eine amtsangemessene, zumindest aber verfassungsgemäße Besoldung ein. Damals gelang es, Teile der Politik von einer gerichtlichen Überprüfung der Besoldungsentscheidung zu überzeugen. Das Ergebnis war, dass es schließlich doch zu einer Erhöhung der Besoldung nicht nur im Richter- und Staatsanwaltschaftsbereich, sondern auch für auch viele weitere Landesbeamte kam, die bis heute fortwirkt. Alle durften sich zumindest in diesem Jahr über die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale freuen, auf die bei unzähligen Anlässen vom Richterbund immer wieder hingewirkt worden war. Aber schon vorher wurden etwa Formulare für Widersprüche und Anträge auf angemessene Besoldung zur Verfügung gestellt und nicht nur von Mitgliedern verwendet. So wurde Sorge getragen, dass keine etwaigen Ansprüche verloren gehen könnten. Hiervon profitieren zurzeit wenigstens schon einmal die Kolleginnen und Kollegen mit mindestens 3 Kindern. Wer dieses Angebot des Richterbundes wahrgenommen hat, hat teilweise nicht unerhebliche Nachzahlungen erhalten. Beispielsweise macht das für einen Richter mit 3 Kindern, der seit 2011 den vom Richterbund zur Verfügung gestellten Widerspruch verwendet hat, eine Nachzahlung von 19.500 € aus! Die darüber hinausgehenden Widerspruchsverfahren laufen noch. Wird es da noch weitere Nachzahlungen geben?

WAHLEN ZU DEN RICHTERRÄTEN DER FACHGERICHTSBARKEIT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember wählen wir in der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit unsere Richtervertretenen. Die Kolleginnen und Kollegen werden in den nächsten vier Jahren Ihre Interessen vertreten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie wählen, um Ihr Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen.

Gewählt werden in allen drei Fachgerichtsbarkeiten:

- Die örtlichen Richterräte an jedem Gericht mit mindestens vier Wahlberechtigten. Die örtlichen Richterräte sind zuständig für sämtliche örtlichen Angelegenheiten. Darunter fällt zum Beispiel die Beteiligung bei örtlichen Corona-Schutzregelungen.
- In jeder Fachgerichtsbarkeit wird ein Hauptrichterrat gewählt. Er ist die höchste Stufenvertretung beim Justizministerium für die Mitbestimmung und Mitwirkung in allgemeinen, sozialen und einigen personellen Angelegenheiten. Er ist beispielsweise bei der Einführung der elektronischen Akte zu beteiligen.
- Gewählt wird auch jeweils ein Präsidialrat. Er bestimmt insbesondere bei Beförderungen mit.
- In der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit werden zudem Bezirksrichterräte bei den Landesarbeitsgerichten bzw. beim Landessozialgericht für Angelegenheiten des Bezirks gewählt. Zu ihren Aufgaben gehört die Mitbestimmung bei der Versetzung von oder die Ernennung (neuer) Kolleginnen und Kollegen im Eingangsamt.

Nutzen Sie die Mitbestimmungsrechte, die Ihnen das LRIStaG gibt, und wählen Sie Ihre Vertretungen.

Wie wichtig Richtervertretenen sind, hat gerade die Pandemie gezeigt. So haben sich insbesondere die Hauptrichterräte gemeinsam dafür eingesetzt, dass Richter/-innen priorisiert geimpft werden konnten. Gerade die fortschreitende Digitalisierung der Justiz fordert die Richterräte in besonderem Maße. Zunehmend besteht hier die Gefahr, dass immer mehr Tätigkeiten der Geschäftsstellen auf Richter und Richterinnen übertragen werden, z. B. indem sie ihre Arbeitszeit mit dem Versenden von Schriftstücken verbringen müssen. Das geht zulasten der bislang hohen Qualität der Rechtsprechung. Es gibt noch weitere Felder, auf denen es gilt, unsere Interessen zu vertreten, um unsere richterliche Unabhängigkeit zu wahren. Zu nennen sind das Beurteilungswesen sowie der sinnvolle und sichere Einsatz von IT.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich diesen umfangreichen, komplexen Aufgaben. Aufgrund der permanenten Unterstützung durch den DRB und seine Fachverbände, die sich gemeinsam seit Jahrzehnten erfolgreich für die Interessen der Richterschaft einsetzen, ist gewährleistet, dass die Richterräte in allen Fachfragen auf Augenhöhe mit Gerichtsverwaltungen bzw. dem Justizminister und dessen Mitarbeiter/-innen verhandeln können. Die Kandidatinnen und Kandidaten unserer Fachverbände treten an, Ihre Interessen effizient und erfolgreich zu vertreten. Stärken Sie Ihnen mit Ihrer Stimme den Rücken!

Sylvia Ludes,
Vorsitzende des Richterbundes
der Finanzgerichtsbarkeit NRW

Jürgen Barth,
Vorsitzender des Richterbundes
der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW



ARBEITSGERICHTSBARKEIT

PRÄSIDIALRAT FÜR DEN VORSITZ

DR. SCHRADE, HOLGER



Jg. 1963

Präsident des
LAG Hamm

07.12.
2022



WEITERE KANDIDATEN AUS DEN BEZIRKEN

DÜSSELDORF

1 BARTH, DANIELA



Jg. 1966

Vorsitzende
Richterin am
LAG Düsseldorf

HAMM

1 PETERSEN, SILKE



Jg. 1972

Vorsitzende
Richterin am
LAG Hamm

KÖLN

1 BRAND, FREDERIK



Jg. 1971

Richter am ArbG,
ArbG Köln

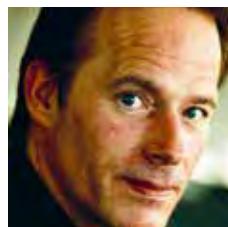
2 KLEIN, OLAF



Jg. 1969

Vorsitzender
Richter am
LAG Düsseldorf

2 HELBIG, RÜDIGER



Jg. 1961

Vorsitzender
Richter am
LAG Hamm

2 DR. LIEBSCHER, BRIGITTA



Jg. 1963

Richterin am ArbG,
ArbG Köln

HAUPTRICHTERRAT

1 BARTH, JÜRGEN



Jg. 1963
Vorsitzender
Richter am
LAG Düsseldorf

2 KOCH, INES



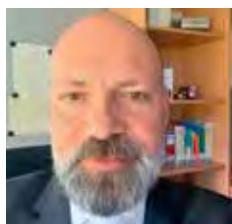
Jg. 1964
Direktorin des
ArbG Münster

3 DR. ROEBERS, DOROTHEA



Jg. 1979
Richterin am ArbG,
ArbG Siegburg

4 JASPER, JOHANNES



Jg. 1966
Vorsitzender
Richter am
LAG Hamm

5 DAUCH, SABINE



Jg. 1960
Direktorin des
ArbG Düsseldorf

6 KRÖNER, STEFAN



Jg. 1970
Direktor des
ArbG Iserlohn

7 BRAND, FREDERIK



Jg. 1971
Richter am ArbG,
ArbG Köln

8 BILLERBECK, JULIA



Jg. 1989
Richterin am ArbG,
ArbG Oberhausen

9 DR. SCHARFF, HENDRIK



Jg. 1990
Richter,
z.zt. ArbG Köln

10 MOHR, TIMO



Jg. 1988
Richter am ArbG,
ArbG Iserlohn

11 DR. HAGEDORN, CLAUDIA



Jg. 1981
Richterin am ArbG,
ArbG Essen

12 BANSE, MARTIN



Jg. 1975
Richter am ArbG,
ArbG Arnsberg

13 KÜHL, THOMAS



Jg. 1975
Richter am ArbG,
ArbG Herne

14 DR. JÜTTNER, JENS



Jg. 1980
Richter am ArbG,
ArbG Düsseldorf

07.12.
2022

BEZIRKSRICHTERRAT

LAG DÜSSELDORF

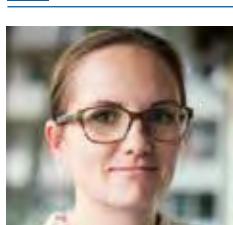
1	HAGEN, DAVID	2	DR. MUJAN, SUSANNE	3	DR. HAGEDORN, CLAUDIA
	Jg. 1970 Direktor des ArbG Krefeld		Jg. 1979 Richterin am ArbG, ArbG Duisburg		Jg. 1981 Richterin am ArbG, ArbG Essen
4	DR. JÜTTNER, JENS	5	DR. REINARTZ, OLIVER	6	STRÄTER, JUDITH
	Jg. 1980 Richter am ArbG, ArbG Düsseldorf		Jg. 1977 Vors. Richter am LAG Düsseldorf		Jg. 1981 Richterin am ArbG, ArbG Mönchengladbach
7	SCHÖNBOHM, CHRISTIANE	8	BILLERBECK, JULIA	9	DR. JUNKER, KLAUS
	Jg. 1969 Richterin am ArbG, ArbG Düsseldorf		Jg. 1989 Richterin am ArbG, ArbG Oberhausen		Jg. 1981 Richter am ArbG, ArbG Düsseldorf
10	HORN-NAWRATH, LINDA	11	DR. KALLOS, CHRISTIAN	12	POTT, NADINE
	Jg. 1981 Richterin, zzt. ArbG Düsseldorf		Jg. 1978 Richter am ArbG, zzt. LAG Düsseldorf		Jg. 1989 Richterin, zzt. ArbG Düsseldorf
13	DR. KLEIN, STEFAN				

Jg. 1971
Direktor des ArbG Essen

07.12.
2022 

BEZIRKSRICHTERRAT

LAG HAMM

1	DR. KALLENBERG, CHRISTIAN	2	DIRKSMAYER, INA	3	KÜHL, THOMAS
	Jg. 1982 Richter am ArbG, zzt. LAG Hamm		Jg. 1979 Vorsitzende Richterin am LAG Hamm		Jg. 1975 Richter am ArbG, ArbG Herne
4	ZIMMER, KATHRIN	5	DR. SCHRÖDER, SEBASTIAN	6	BANSE, MARTIN
	Jg. 1989 Richterin am ArbG, ArbG Herford		Jg. 1980 Richter, zzt. ArbG Bochum		Jg. 1975 Richter am ArbG, ArbG Arnsberg
7	HAVIGHORST, JUTTA	8	MOHR, TIMO	9	DR. VIERRATH, CHRISTIAN
	Jg. 1972 Richterin am ArbG, ArbG Hamm		Jg. 1988 Richter am ArbG, ArbG Iserlohn		Jg. 1968 Richter am ArbG, ArbG Bielefeld
10	DR. MARECK, GUIDO	11	THIELE, JELENA	12	HEBERLING, MARION
	Jg. 1967 Richter am ArbG, ArbG Dortmund		Jg. 1987 Richterin am ArbG, ArbG Dortmund		Jg. 1974 Richterin am ArbG, ArbG Bielefeld
13	KENSY, BIRTE	14	WIßNER, FABIAN	15	WALKER, STEFAN
	Jg. 1977 Richterin am ArbG, ArbG Gelsenkirchen		Jg. 1992 Richter, zzt. ArbG Hagen		Jg. 1979 Richter am ArbG, ArbG Rheine
16	REHWINKEL, JENS	17	KASTNER, JULIA	18	KOCH, INES
	Jg. 1979 Richter am ArbG, ArbG Gelsenkirchen		Jg. 1974 Richterin am ArbG, ArbG Münster		Jg. 1964 Direktorin des ArbG Münster
19	MARSCHOLLEK, GÜNTHER	20	KEPPLIN, HEIKE	21	DR. GERDING, MARKUS
	Jg. 1957 Vorsitzender Richter am LAG Hamm		Jg. 1973 Richterin am ArbG, ArbG Rheine		Jg. 1974 Richter am ArbG, ArbG Münster
22	KRÖNER, STEFANIE	23	DR. DUÉ, LISA	24	HELBIG, RÜDIGER
	Jg. 1975 Vorsitzende Richterin am LAG Hamm		Jg. 1982 Direktorin des ArbG, zzt. LAG Hamm		Jg. 1961 Vorsitzender Richter am LAG Hamm
25	PETERSEN, SILKE	26	LÜCKE-CLAES, SANDRA		
	Jg. 1972 Vorsitzende Richterin am LAG Hamm		Jg. 1977 Richterin am ArbG, ArbG Iserlohn		

UNSER TEAM FÜR IHRE INTERESSEN

LAG KÖLN

1 DR. LIEBSCHER, BRIGITTA



Jg. 1963

Richterin am ArbG,
ArbG Köln

2 DR. ROEBERS, DOROTHEA



Jg. 1979

Richterin am ArbG,
ArbG Siegburg

3 DR. KRÄMER, DANIEL



Jg. 1984

Richter am ArbG,
ArbG Bonn

4 SCHWARZ, TERESA



Jg. 1985

Richterin am ArbG,
ArbG Aachen

5 BOKELMANN, STEFAN



Jg. 1979

Richter am ArbG,
ArbG Köln

6 DR. SCHARFF, HENDRIK



Jg. 1990

Richter, zzt.
ArbG Köln

7 DR. WISSKIRCHEN, AMREI



Jg. 1968

Richterin am ArbG,
ArbG Bonn

8 DR. NEUMANN, SEBASTIAN



Jg. 1981

Richter am ArbG,
ArbG Köln

9 DR. RECH, HERIBERT



Jg. 1969

Richter am ArbG,
ArbG Siegburg

10 DR. CLEMENS, FABIAN



Jg. 1975

Richter am ArbG,
ArbG Aachen

11 DR. HÖVELMANN, BENEDIKT



Jg. 1981

Richter am ArbG,
ArbG Aachen

12 BRAND, FREDERIK



Jg. 1971

Richter am ArbG,
ArbG Köln

07.12.
2022

FINANZGERICHTSBARKEIT

PRÄSIDIALRAT FÜR DEN VORSITZ

DR. WAGNER, KLAUS



Jg. 1961

Präsident des
FG Düsseldorf

SCHARPENBERG, BENNO



Jg. 1957

Präsident des
FG Köln

WOLSZTYNSKI, CHRISTIAN



Jg. 1969

Präsident des
FG Münster

WEITERE KANDIDATEN AUS DEN BEZIRKEN

DÜSSELDORF

1 DR. WÜLLENKEMPER, DIRK



Jg. 1960

Vorsitzender
Richter am
FG Düsseldorf

2 DR. KUHFUS, WERNER



Jg. 1965

Vorsitzender
Richter am
FG Düsseldorf

KÖLN

1 HECKENKEMPER, PETRA



Jg. 1967

Vorsitzende
Richterin am
FG Köln

2 DR. HOLLATZ, ALFRED



Jg. 1964

Vorsitzender
Richter am
FG Köln

MÜNSTER

1 DR. BAHLAU, PETRA

Jg. 1967

Vorsitzende Richterin am FG Münster

2 WERNING, ULRICH



Jg. 1965

Vorsitzender
Richter am
FG Münster

3 BANKE, THOMAS

Jg. 1959

Vorsitzender Richter am FG Münster

HAUPTRICHTERRAT

1	LUTTER, INGO	2	LUDES, SYLVIA	3	PRIESTER, HARALD
	Jg. 1970 Vorsitzender Richter am FG Münster		Jg. 1964 Richterin am FG Düsseldorf		Jg. 1972 Richter am FG Köln
4	DR. KISTER, JAN-HENDRIK	5	DR. HOFFSÜMMER, ULRIKE	6	DR. SCHWIND, JULIAN
	Jg. 1975 Vorsitzender Richter am FG Münster		Jg. 1979 Richterin am FG Düsseldorf		Jg. 1980 Richter am FG Köln
7	DR. THIEDE, SABINE	8	BERTLING, LISA	9	KAMRADT, SEBASTIAN
	Jg. 1970 Vorsitzende Richterin am FG Münster		Jg. 1987 Richterin am FG Düsseldorf		Jg. 1976 Richter am FG Köln
10	DR. OELLERICH, INGO	11	DR. PERRAR, JAN	12	DR. HAIMERL, ANNE
	Jg. 1976 Richter am Finanzgericht Münster		Jg. 1987 Richter am FG Köln		Jg. 1982 Richterin am FG Münster
13	ALKER, SIMONE				
	Jg. 1972 Richterin am FG Köln				

05.12.2022 

SOZIALGERICHTSBARKEIT

PRÄSIDIALRAT FÜR DEN VORSITZ

GREGAREK, BERND



Jg. 1964
Präsident des
SG Duisburg

05.12.2022

WEITERE KANDIDATEN

1 DR. FREUDENBERG, ULRICH



Jg. 1964
Vorsitzender
Richter am
LSG Essen

2 BEHREND, FRANK



Jg. 1961
Richter am SG
Düsseldorf

3 COMOS-ALDEJOHANN, GABRIELE



Jg. 1975
Richterin am
SG Münster

4 STRÄSFELD, ELISABETH



Jg. 1960
Vorsitzende
Richterin am
LSG Essen

5 DR. AUBEL, TOBIAS



Jg. 1970
Vorsitzender
Richter am
LSG Essen

6 BOHLKEN, STEFANIE



Jg. 1975
Richterin am
SG Dortmund

HAUPTRICHTERRAT

1 OTTERS BACH, THOMAS



Jg. 1969
Vorsitzender
Richter am
LSG Essen

2 LANGE, TAMMO



Jg. 1983
Richter am
LSG Essen

3 DR. HAUPT, KATHARINA



Jg. 1982
Richterin am
SG Köln

4 DRIFTHAUS, ANDREAS



Jg. 1973
Richter am
SG Dortmund

5 BEHREND, SYLVIA



Jg. 1961
Richterin am
LSG Essen

6 DR. HECHELTJEN, KAI



Jg. 1978
Richter am
LSG Essen

7 DR. CLAISEN, CLAUDIA



Jg. 1974
Richterin am
LSG Essen

8 DR. FREUDENBERG, ULRICH



Jg. 1964
Vorsitzender
Richter am
LSG Essen

9 OH, KATHRIN



Jg. 1977
Richterin am
LSG Essen

UNSER TEAM FÜR IHRE INTERESSEN

10 DR. TINTER, HEINFRIED



Jg. 1967

Vorsitzender
Richter am
LSG Essen

11 LAMBERTI, ANNETTE



Jg. 1978

Richterin am
SG Düsseldorf

12 SCHNITKER, MAXIMILIAN



Jg. 1991

Richter
SG Münster

BEZIRKSRICHTERRAT

1 BEHREND, FRANK



Jg. 1961

Richter am
SG Düsseldorf

2 DUESMANN, STEPHANIE



Jg. 1977

Richterin am SG Dortmund

3 LEHRMANN-WAHL, GABRIELE



Jg. 1966

Richterin am
LSG Essen

4 TERSTESSE, RAINER



Jg. 1975

Richter am
SG Aachen

5 BRÜCKNER, MELANIE



Jg. 1970

Richterin am
SG Köln

6 SENDT, MICHAEL



Jg. 1982

Richter am
SG Münster

7 BOHLKEN, STEFANIE



Jg. 1975

Richterin am
SG Dortmund

8 HAUSCHILD, MARTIN



Jg. 1982

Richter am
SG Gelsenkirchen

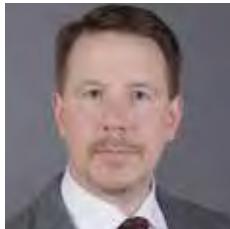
9 DR. EVERMANN, MANJA



Jg. 1973

Richterin am
LSG Essen

10 DRIFTHAUS, ANDREAS



Jg. 1973

Richter am
SG Dortmund

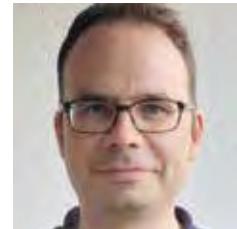
11 BRAND, KATHARINA



Jg. 1982

Richterin am
SG Dortmund

12 STRECKER, MICHAEL



Jg. 1976

Richter am
SG Köln

13 STINDER, JENS



Jg. 1991

Richter
SG Detmold

05.12.
2022



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 46,00 € nebst 16,00 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ00000532220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de



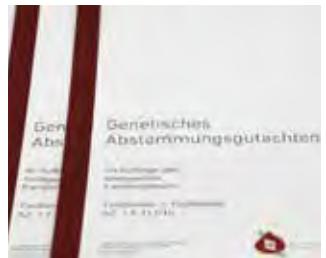
Abstammungsgutachten

Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
 - Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
 - Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten	390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 17 Systeme	
> Komplettgutachten	580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter; Testumfang 17 Systeme	
> Vollgutachten	690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme	

* zzgl. MwSt. und qgf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LaDR



dgab
fachaufsichtsratsgutachten
geprüft durch die kfz-
preise 100/2013 www.kfzpreise.de



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik